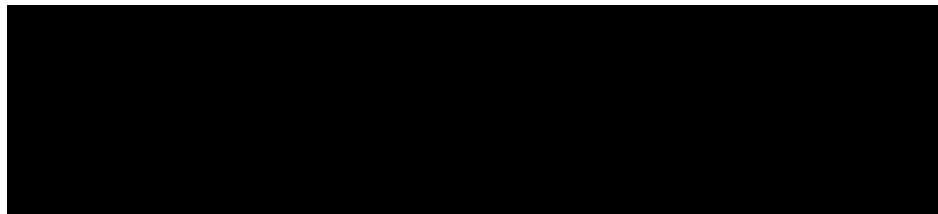
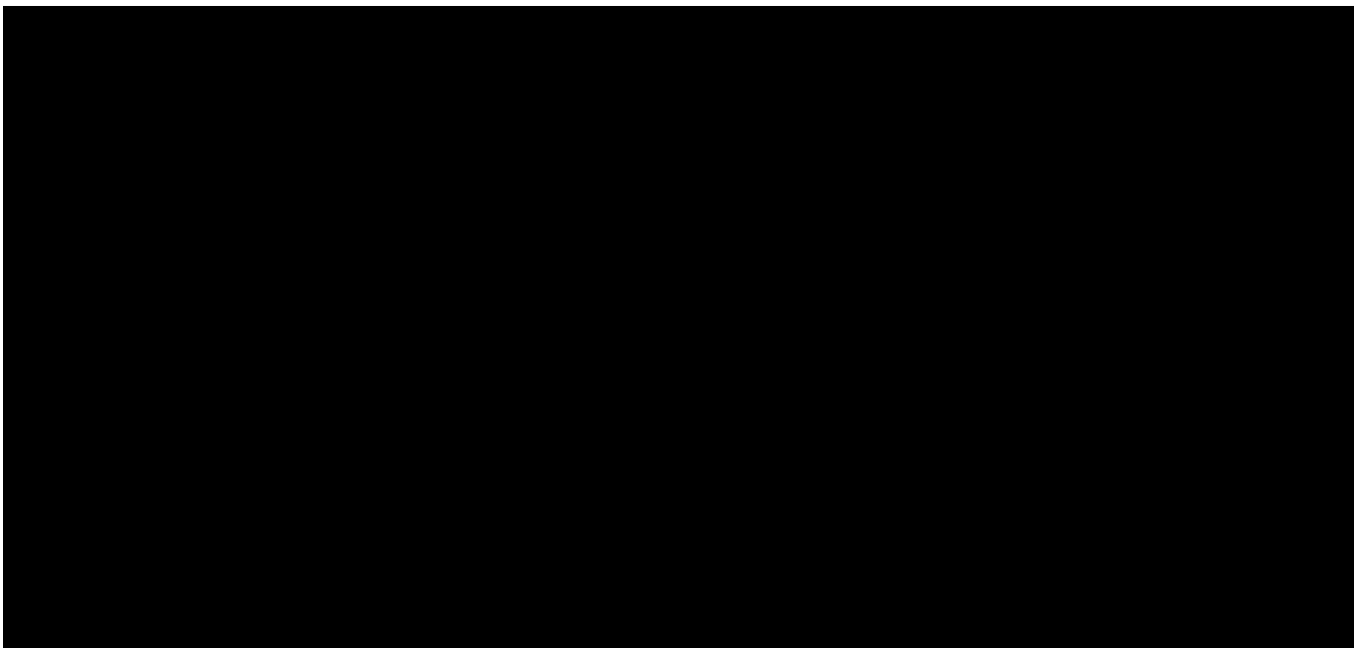


Prüfungssession HS 2019



Prüfung
**Vertragsgestaltung und -
durchsetzung**



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Vertragsgestaltung und -durchsetzung**(Herbstsemester 2019)**

Examinator Dr. Jörg Sprecher
Datum/Zeit der Prüfung 17.01.2020, 09.00-11.00 Uhr
Ort der Prüfung HS 8
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **21 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: GAUCH, ZGB/OR, 52. Auflage (inkl. KKG und UWG); ZPO und SchKG, ArG. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I: Richtig/Falsch-Fragen (10 Punkte, pro Frage 2 Punkte)

Nachfolgend finden Sie fünf Aussagen, die als «richtig» oder «falsch» zu beurteilen sind. Wir bitten Sie in jedem Fall um eine kurze Begründung, falls möglich mit Hinweis auf das Gesetz. Stichworte (und der dafür vorgesehene Platz) genügen.

1. Der Verkäufer, der eine Garantie für die Kaufsache übernimmt, haftet in der Regel nicht.

Richtig, weil (Begründung):

Falsch, weil (Begründung):

2. Der CEO eines Unternehmens ist kein Arbeitnehmer i.S.v. Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. a SchKG.

Richtig, weil (Begründung):

Falsch, weil (Begründung):



3. Bei Darlehen unter Privaten kann vereinbart werden, dass der Zins zum Kapital geschlagen (und mit diesem weiter verzinst) wird.

Richtig, weil (Begründung):

Falsch, weil (Begründung):



4. Gerichtsstandsklauseln in Konsumentenverträgen können schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Richtig, weil (Begründung):

Falsch, weil (Begründung):



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5. Jeder Mitbürge haftet für die Hauptschuld solidarisch.

Richtig, weil (Begründung):

Falsch, weil (Begründung):



Teil II: Kurzaufgaben (20 Punkte)

Lösen Sie die nachfolgenden Kurzaufgaben. Für die Erläuterungen genügen Stichworte. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht zu berücksichtigen. Überflüssige Erörterungen geben keinen Zuschlag. Wenn Sie nicht sehr gross schreiben, sollte der Platz auf dem Prüfungsbogen für eine Antwort, welche die maximale Punktzahl erreicht, genügen.

Aufgabe 1 (6 Punkte)

Die Belano Praxis AG hatte Herrn Dr. Anliker als geschäftsführenden Arzt einer Arztpraxis angestellt. Ziff. 16 des Arbeitsvertrages lautete wie folgt:

16. Konventionalstrafe

Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag, insbesondere gegen das Konkurrenzverbot oder die Geheimhaltungspflicht schuldet die Arbeitnehmerin eine Konventionalstrafe von je CHF 50'000.- pro Verstoss.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Arbeitnehmerin nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages, insbesondere des Konkurrenzverbots, der Geheimhaltungspflicht oder dem Verbot der Abwerbung. In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann die Arbeitgeberin die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes sowie den Ersatz weiteren Schadens verlangen.

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnis forderte die Belano Praxis AG von Dr. Anliker wegen drei Vertragsverletzungen eine Konventionalstrafe von CHF 150'000. Das Kantonsgericht kam zum Schluss, Dr. Anliker habe zwei Vertragsverletzungen begangen:

- Er hatte keine schriftliche Zustimmung der Belano Praxis AG zur Aufnahme einer Nebentätigkeit als Belegarzt an einer Privatklinik eingeholt.
- Er gab bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Belano Praxis AG die mit der Praxis verknüpfte Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) nicht zurück.
- Das Abwerben von Patienten erachtete das Kantonsgericht als nicht erstellt.

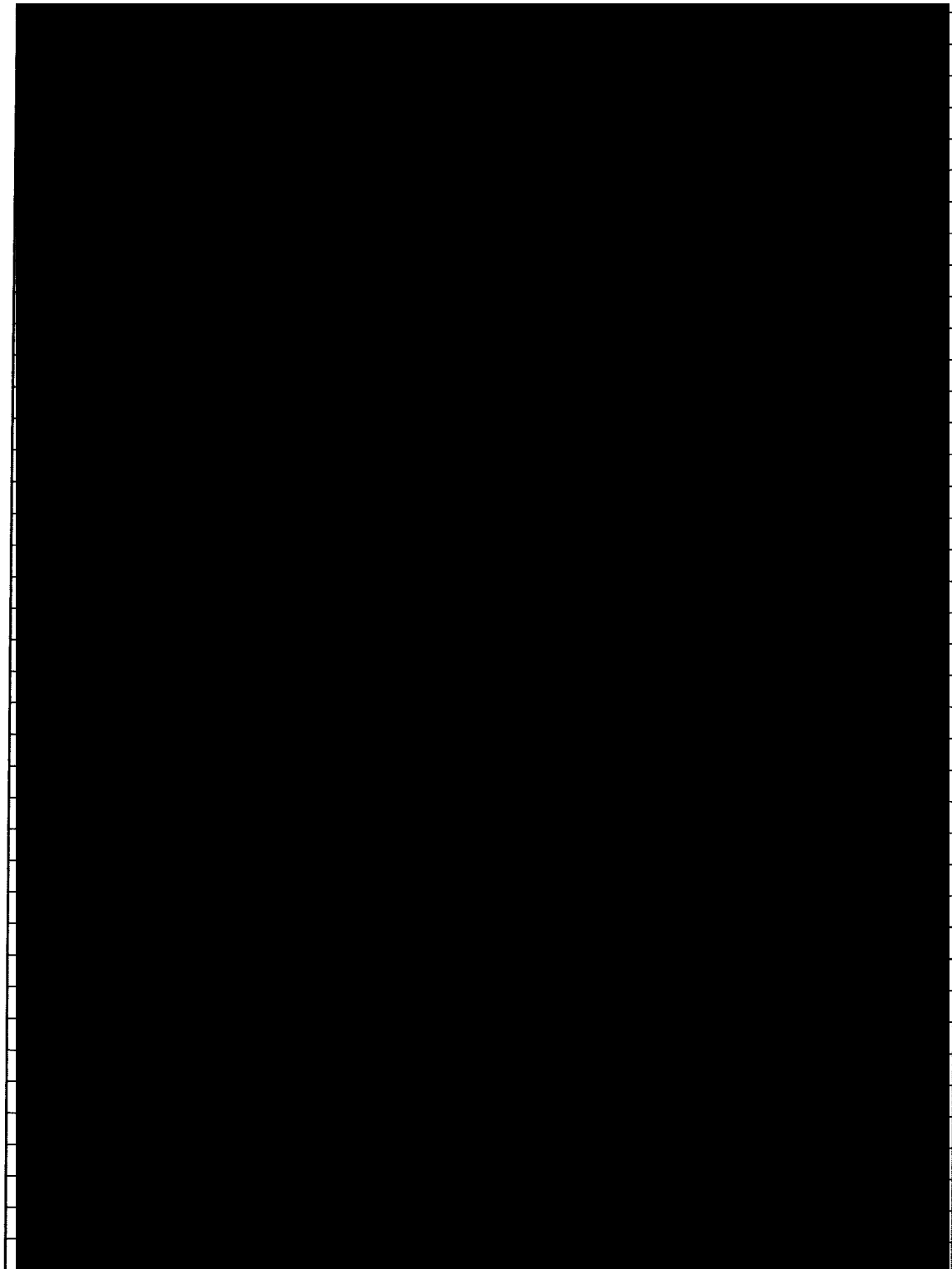
Die Klage der Belano Praxis AG wurde indessen abgewiesen, weil das Bundesgericht zum Schluss kam, von Art. 321e OR dürfe nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Der Arbeitnehmer darf durch vertragliche Abmachungen nicht gegenüber der gesetzlichen Regelung schlechtergestellt werden. Konventionalstrafen zur Sicherung der Einhaltung arbeitsvertraglicher Pflichten dürften nicht einer Haftungsverschärfung gleichkommen. Eine Konventionalstrafe, der Ersatzcharakter zukomme, sei gar nichtig.

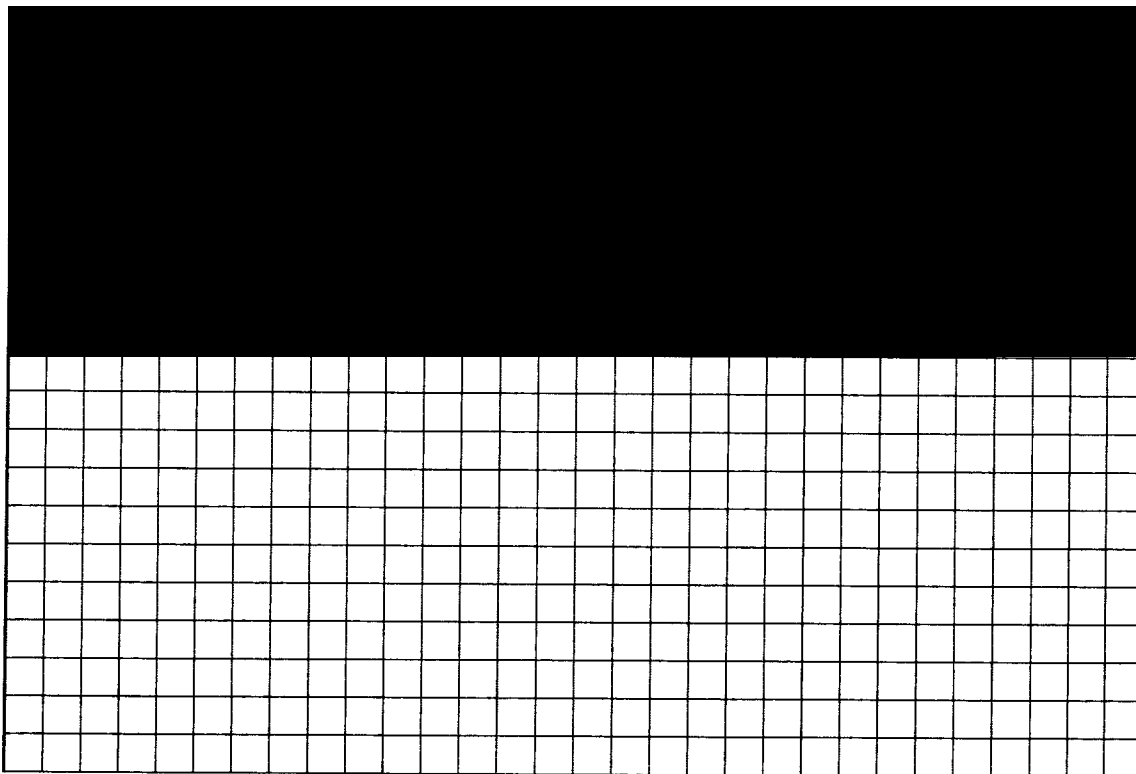
Hingegen dürfen Disziplinar massnahmen unter gewissen Voraussetzungen gültig arbeitsvertraglich vereinbart und insofern als Vertragsstrafen aufgefasst werden. Disziplinar massnahmen können grundsätzlich als Vertragsstrafen in einem Einzelarbeitsvertrag vereinbart werden. Damit sie jedoch gültig vereinbart werden, muss die Höhe der Strafe bestimmt und verhältnismässig sein. Weiter müssen die Tatbestände, die unter Strafe gestellt werden, klar umschrieben sein. Erforderlich ist, dass jeder einzelne Verstoss, der zur Ausfällung einer Strafe führen soll, sowie die entsprechende Sanktion, hinreichend klar festgelegt werden. Der Arbeitnehmer muss

im Klaren darüber sein, welches Verhalten mit welcher Strafe sanktioniert wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber die ihm vertraglich eingeräumte Disziplinargewalt nicht missbraucht.

Aufgabe:

Die Belano Praxis AG will ihre Arbeitsverträge nun an die bundesgerichtlichen Vorgaben anpassen. Redigieren Sie Bestimmungen, welche den bisherigen Art. 16 ersetzen, sich aber an den vom Bundesgericht umschriebenen Rahmen halten. In Bezug auf Disziplinarmaßnahmen dürfen Sie sich auf zwei Tatbestände beschränken.

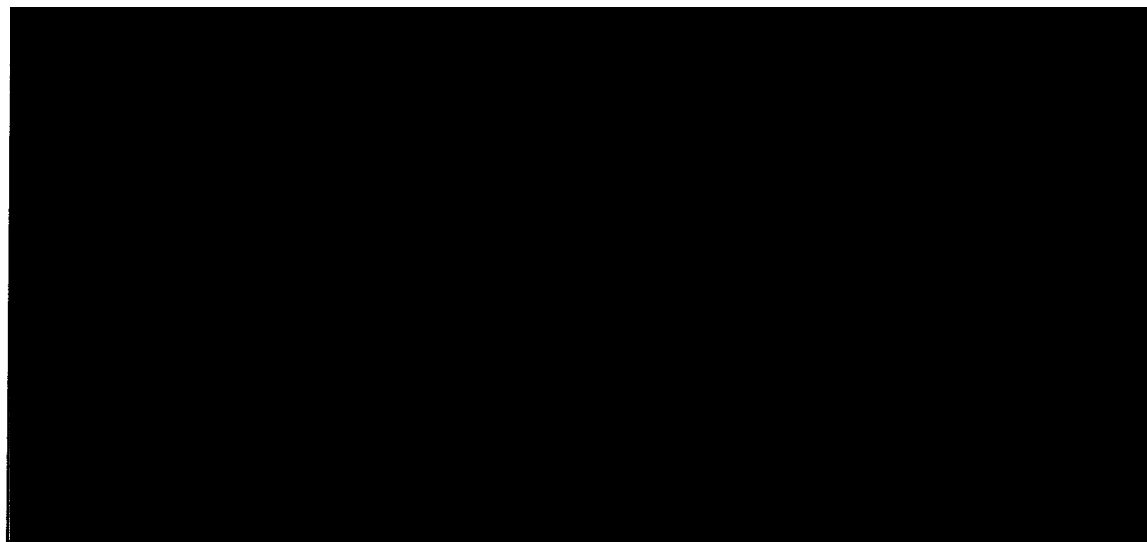


**Aufgabe 2 (4 Punkte)**

Die Baustoff AG verkauft an Unternehmer und Private Produkte für den Hoch- und Tiefbau, Gips, Holz, etc. In ihren AGB findet sich folgende Klausel:

„Jegliche Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von einem (1) Jahr seit Übernahme der Ware. Dies gilt auch dann, wenn Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben. Bei Waren, die für den privaten Gebrauch bestimmt sind, verjähren die Gewährleistungsansprüche mit Ablauf von zwei (2) Jahren.“

- a. Widerspricht diese Verjährungsbestimmung dem OR? (1 Punkt)
- b. Formulieren Sie die Verjährungsbestimmung sachgerecht und kundenfreundlich. (3 Punkte)



Aufgabe 4 (5 Punkte)

A. und B., die beiden Aktionäre der P. AG., beauftragen Sie, einen Aktionärsbindungsvertrag zu entwerfen. Die Aktionäre wollen vereinbaren, dass eine Partei, die ihre Aktien ganz oder teilweise veräußern will, diese zunächst der anderen Partei anzubieten hat. Falls sich die Parteien nicht einigen, soll der Verkaufspreis (bzw. der innere Wert der Aktien) von einem Schiedsgutachter (vgl. Art. 189 ZPO) festgelegt werden.

Als Schiedsgutachter kommt ein von den Parteien unabhängiges Treuhandunternehmen in Frage, welches Mitglied in einem anerkannten Berufsverband ist.

Erstellen Sie nun die entsprechende Klausel betreffend das Schiedsgutachten. Regeln Sie auch, wie der Schiedsgutachter bestellt wird, wenn sich die Parteien nicht über dessen Person einigen.

Teil III: Formulierung von Verträgen (30 Punkte)

A. Die Siedlung Höfli ist als durchmischte, gemeinschaftsorientierte Überbauung mit altersgerechten Wohnungen, konzipiert. Sie wird von Familien, Paaren, sowie von jüngeren und älteren Alleinstehenden, bewohnt. Vermieterin der Wohnungen ist die Stiftung Höfli.

Die Höfli GmbH ist ein eigenständiges Unternehmen, das (insbesondere betagten) Bewohnerinnen und Bewohnern verschiedene Dienstleistungen anbietet (eine Liste der Dienstleistungen mit Preisen finden Sie unten).

Aufgabe 1: Verfassen Sie einen möglichst umfassenden (Rahmen-)Vertrag zwischen Herrn Hans Lustenberger, geb. 14. Juni 1944, und der Höfli GmbH, über den Bezug von Dienstleistungen. Sie können beliebige Annahmen treffen. Die Aufgabe kann ohne Bezugnahme auf die mietrechtlichen Bestimmungen des OR gelöst werden. (13 Punkte)

Aufgabe 2: Wie qualifizieren Sie den Vertrag, den Sie aufgesetzt haben? Weshalb? (2 Punkte)

B. Die Höfli GmbH muss damit rechnen, dass ein Teil der Bewohnerinnen und Bewohner die Kosten der Dienstleistungen und Angebote ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr bezahlen können. Sie sucht daher nach einer Möglichkeit, die Forderungen gegen die Bewohnerinnen und Bewohner sichern zu können.

Aufgabe 3: Erörtern Sie kurz, welche Personalsicherheiten Sie im vorliegenden Fall als geeignet und welche Personalsicherheiten Sie als ungeeignet erachten. (3 Punkte)

Aufgabe 4: Redigieren Sie einen Sicherungsvertrag (Personalsicherheit) zwischen der Höfli GmbH und Herrn Damian Lustenberger (Sohn des Bewohners). Damian Lustenberger ist bereit, sich zu verpflichten, obwohl seine Ehefrau nicht begeistert ist. Fehlende Angaben im Sachverhalt dürfen Sie ergänzen. (8 Punkte)

C. Für die gute formale Gestaltung (Aufbau, Darstellung, Sprache) in Teil III, Aufgaben 1 und 4, werden maximal 4 Punkte gutgeschrieben.

Liste der Preise der Höfli GmbH

Bezeichnung	Einheit	Preis in CHF
Einzug: Beschriftung Briefkasten / Sonnerie	Pauschal	20.00
Hausinterner Umzug / Auszug; Wechsel in Pflegewohnung aus pflegerischen Gründen	Nach Aufwand	
Mithilfe bei Umzug, Räumung	Stunde	60.00
Schlussreinigung nach Umzug oder Austritt	Pauschal	200.00
Verpflegung pro Person (je nach Wahl)		
Frühstück	Mahlzeit	6.00-14.00
Mittagessen (Drei-Gänge-Menü)	Mahlzeit	15.00-35.00
Abendessen	Mahlzeit	8.00-15.00
Zimmerservice aus Komfortgründen;		
Service für Hauptmahlzeiten	Zuschlag / Mahlzeit	5.00
Service für Angebot Cafeteria	Zuschlag / Einsatz	2.50

Hauswartleistungen		
Handwerkliche und technische Tätigkeiten exkl. Material	Stunde	60.00
Entsorgung von Mobiliar	Stunde	60.00
Aktivitäten pro Person		
Teilnahme am Aktivierungsprogramm	Monat	100.00
Betreuung		
Administrative Aufgaben, Gesellschaft leisten, Begleitung, Haustierbetreuung	Stunde	50.00
Wohnungsbetreuung bei Abwesenheiten	Stunde	50.00
Wäscheservice		
Beschriftung Kleidung	Stück	1.00
Näh - und Flickarbeiten	Stunde	50.00
Wöchentlicher Wäsche und Bügelservice mit Hol- und Bring-Service (5KG / Woche)	Pauschal	60.00
Vorhänge abnehmen, waschen und aufhängen	Pauschal	70.00
Sonstige hauswirtschaftliche Leistungen	Stunde	50.00
Kochen (exkl. Nahrungsmittel)	Stunde	50.00
Einkaufen	Stunde	50.00
Postservice	Monat	50.00
Fahrdienst		
Fahrzeugentschädigung (zusätzlich zu Begleitperson)	Kilometer	0.90
Begleitperson respektive Fahrzeuglenker/in	Stunde	50.00
Miete von Geräten / Hilfsmitteln		
Pflegebett inkl. Bettwäsche (exkl. Waschen der Wäsche)	Monat	120.00
Telefonapparat	Monat	10.00
TV-Gerät	Monat	20.00
Rollstuhl	Monat	30.00
Rollator	Monat	30.00